

Verordnung der Landesregierung vom ..., mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z 1 und 10 Abs. 2 lit. a, 4 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 116/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl erlassen wird, LGBI. Nr. 134/2018, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 16 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 224, 225, 227, 228, 167/2, 1545/1 sowie das Grundstück Nr. .11/3, alle KG Ebbs, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgenommen wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Anlage